



Bekanntmachung

- gem. §2 Abs. 1 S. 2 BauGB über den Änderungsbeschluss
 - der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- zum Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen
mit Deckblatt Nr. 10 (i.S. Ortsabrundungssatzung Henhart –
Erweiterung)

Der Marktgemeinderat hat am 12.10.2021 beschlossen, den Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 10 im Parallelverfahren zu ändern. Der Flächennutzungsplan Hofkirchen wird im Ortsbereich Henhart geändert. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen soll im Bereich Henhart geändert werden. Der bisher als Dorfgebiet ausgewiesene Ortsteil soll im Osten und Westen und im Norden um Teilflächen erweitert werden, um eine ergänzende Bebauung zu ermöglichen. Der Bereich der Änderung umfasst ca.0,9 ha, womit das Dorfgebiet insgesamt auf ca. 2,98 ha erweitert wird.

Die Änderung erfolgt auf Teilflächen der Flurnummern 105, 105/1, 181, 172, 319/18, 319 und 319/24, jeweils Gemarkung Hilgartsberg. Die bisherige Ortsabrundungssatzung Henhart (Stand 1998 inklusive der bisher erfolgten 1. Änderung in 2016) soll dazu im Parallelverfahren geändert bzw. erweitert werden.

Hier soll im Rahmen der Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung im Parallelverfahren eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung des Deckblatts wird das Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf beauftragt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf ausgearbeitete Deckblattentwurf Nr. 10 mit allen auszulegenden Unterlagen sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis 02. April 2024

im Rathaus in Hofkirchen (Zimmer 03) öffentlich aus. Die Unterlagen können eingesehen werden: Montag bis Freitag zw. 8 Uhr und 12 Uhr und am Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S1. UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauBG)

Hofkirchen, den 21.02.2024

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

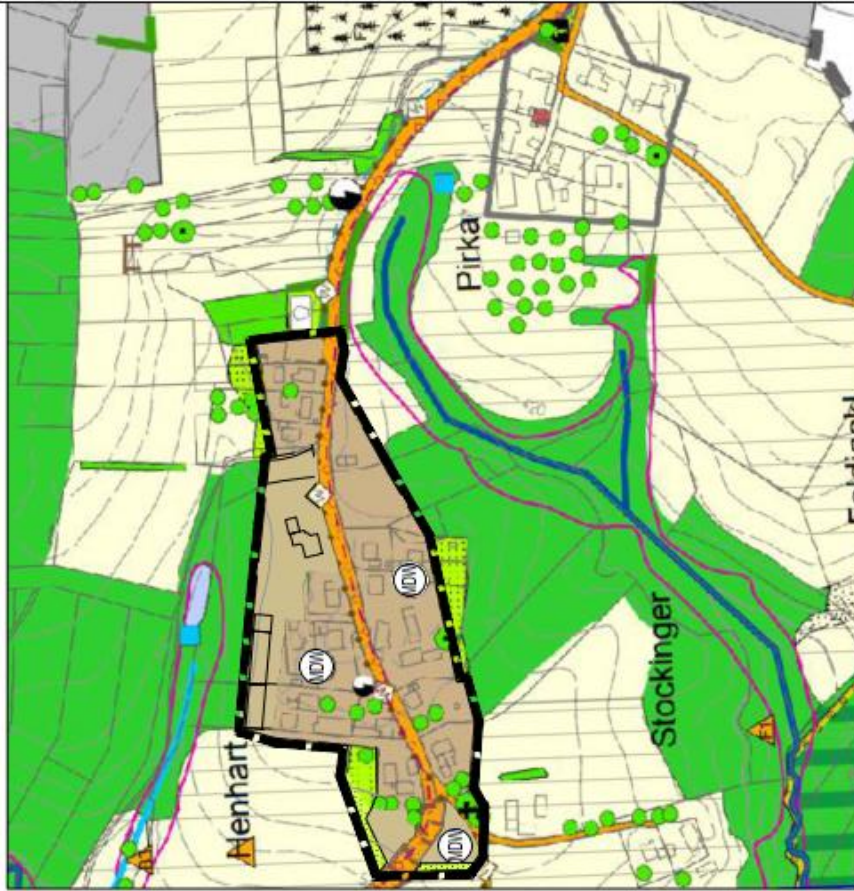


Kufner, 1. Bürgermeister

| | | |
|-----------------|-------------------|--|
| angeschlagen am | 21.02.2024 | in Hofkirchen/Zaundorf/Garham |
| abgenommen am | 02.04.2024 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Anlage zur Bekanntmachung

Stand nach der Änderung durch Deckblatt 10



bisher. rechtskräftiger Stand des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan

